



Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

16. März 2020

Seite 1 von 3

- Elektronische Post -

An die Landrätin und Landräte
und Oberbürgermeister/-in
in Nordrhein-Westfalen

über die

Bezirksregierungen
Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster

nachrichtlich:

An das
Institut der Feuerwehr NRW
Wolbecker Straße 237
48155 Münster

An den
Städtetag Nordrhein-Westfalen,
Landkreistag Nordrhein-Westfalen,
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

An die
Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

**Gesundheitslage Corona-Virus Covid-19;
Aktuelle Hinweise**

Aus gegebenem Anlass und in Ergänzung der einschlägigen Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen gebe ich in Folge der aktuellen Lageentwicklung nachfolgende Hinweise zum Dienstbetrieb in den Feuerwehren.

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

33 - 52.06.03 / 2020

MR Probst

Telefon 0211 871-2476

Telefax 0211 871-162476

Referat33@im.nrw.de

Dienstgebäude:

Friedrichstr. 62-80

40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:

Fürstenwall 129

40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@im.nrw.de

www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 732, 736, 835,

836, U71, U72, U73, U83

Haltestelle: Kirchplatz



- Oberstes Ziel aller getroffenen Maßnahmen ist es zum einen die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft sicherzustellen und zum anderen die Gesundheit der Einsatzkräfte bestmöglich zu schützen. Es gilt daher, die persönlichen und sozialen Kontakte innerhalb der Feuerwehr unter Beachtung der Hygieneregeln auf ein absolut notwendiges Maß zu beschränken.
- Sofern im Einsatz eine Ansteckungsgefahr nicht ausgeschlossen werden kann, ist der Rat der zuständigen Gesundheitsbehörde einzuholen.
- Der Einsatzbetrieb und sämtliche zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft zwingend erforderlichen Tätigkeiten sind bestmöglich aufrechtzuerhalten. Der Dienstbetrieb soll auf die Einsatz- und gegebenenfalls Unterstützungsabteilung beschränkt werden.
- Dienstliche Termine, die nicht unmittelbar der Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft dienen, sind bis auf weiteres zu verschieben. Dazu gehören z.B. Brandverhütungsschauen oder die Brandschutzerziehung und -aufklärung. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass Aus- und Fortbildungsveranstaltungen nur mittelbar der Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft dienen. Lehrgänge auf Gemeinde- und Kreisebene unterliegen damit den unter Nr. 3 im dritten Punkt genannten restriktiven Regelungen des MAGS-Erlasses vom 15.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen.
- Hinsichtlich der Einsatzbereitschaft der Einheiten wird empfohlen in Absprache mit dem Kreisbrandmeister interne Meldeschwellen einzuführen, sofern die Stärke des einsatzbereiten Personals vom Regelfall abweicht, damit Personalengpässe frühzeitig erkannt werden. Gegebenenfalls ist zur Sicherstellung des Brandschutzes und Einhaltung der Schutzziele eine definierte Bereitschaftsplanung für verfügbare Kräfte zu erstellen.
- Bezüglich der jährlichen Belastungsübungen für Atemschutzgeräteträger verweise ich auf den „Feuerwehrreport 3/2020“ der Unfallkasse NRW. Die dortigen Ausführungen können sinngemäß auch auf feuerwehrtechnische Beamte angewendet werden.
- Der Zutritt zu allen Liegenschaften der Feuerwehren soll grundsätzlich auf Angehörige der Einsatz- und Unterstützungsabteilung beschränkt werden.



- Mitglieder der Feuerwehren, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit benötigt werden, können Notbetreuung für ihre Kinder in Anspruch nehmen, sofern auch das andere Elternteil in einem für die Notbetreuung privilegierten Bereich arbeitet. Dies ist durch Bestätigungen der Arbeitgeber nachzuweisen. Für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren gilt abweichend davon, dass die Gemeinde als Träger der Feuerwehr die Bestätigung ausstellen kann, wenn die Inanspruchnahme der Notbetreuung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit geboten ist.

Sofern die Gemeinde als Träger des Brandschutzes Regelungen zu den vorgenannten Punkten getroffen hat, gehen diese vor. Außerdem sind die Weisungen der zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz, Arbeitsschutzgesetz oder anderem Fachrecht zwingend zu beachten.

Weitere aktuelle allgemeine Informationen erhalten Sie unter <https://www.land.nrw/corona> und zu den Erlassen im Downloadbereich des MAGS unter <https://www.mags.nrw/coronavirus>.

Die Kreise werden gebeten, diese Hinweise an die kreisangehörigen Gemeinden weiterzugeben, entsprechende Regelungen für ihre Einheitlichen Leitstellen zu treffen und zu prüfen, ob sie auch mit Bezug auf die Katastrophenschutzseinheiten der anerkannten Hilfsorganisationen Anwendung finden sollen.

Im Auftrag

gez. Cornelia de la Chevallerie